Rechtsanwaltskammer

FÜR DEN OBERLANDESGERICHTSBEZIRK OLDENBURG

- Abt. f. Berufsrecht -

- VB 151/12 - B -

Rechtsanwaltskammer • Postfach 42 09 • 26032 Oldenburg

Herrn Lars Hackmann Rübelhauk 4

49626 Berge

26122 Oldenburg, den
Staugraben 5 • Telefon: 0441 / 92543-10
Telefax: 0441 / 92543-29

Kt/Ge

Rechtsanwalt Thomas Stork, Berge Ihre Eingabe vom 12.06.2012

Sehr geehrter Herr Hackmann,

die Berufsrechtsabteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Oldenburg hat sich mit Ihrer Eingabe befasst. Ein Berufsrechtsverstoß durch Rechtsanwalt Stork, insbesondere ein Verstoß gegen § 3 BORA – Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen – wurde nicht festgestellt. Das Verfahren wird daher ohne Aufsichtsmaßnahmen abgeschlossen.

Lose Kooperationen mit entsprechenden Hinweisen auf den Briefbögen von Rechtsanwälten, die im Übrigen komplett selbständige Kanzleien führen, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 3 BORA, so dass ein Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen durch entsprechende Mandate nicht in Betracht kommt. Rechtsanwalt Stork war deshalb nicht gehindert, Sie in der streitigen Auseinandersetzung mit Ihrer Mutter zu vertreten. Ihre Mutter wurde von Rechtsanwalt Brenken vertreten und zwischen Rechtsanwalt Stork und Rechtsanwalt Brenken bestand lediglich eine lose Kooperation in der Art, dass darauf auf den jeweiligen Briefbögen hingewiesen wurde, ansonsten jedoch vollständig getrennte und selbständige Kanzleien geführt wurden.

Nur wenn ein Rechtsanwalt gegen seine in der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Berufsordnung normierten Berufspflichten verstoßen hat, kann die Rechtsanwaltskammer im Wege der Aufsicht tätig werden. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch nicht befugt, das Handeln eines Rechtsanwalts im Rahmen der Mandatsführung auf inhaltliche Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Rechtsanwälte sind insoweit unabhängige Organe der Rechtspflege und unabhängige Berater bzw. Vertreter ihrer Mandanten.Bei unzulänglicher rechtlicher Aufklärung, inhaltlich falscher Beratung und unsachgemäßer Vertretung kann der Rechtsanwalt zwar unter Umständen zivilrechtlich zum Schadensersatz herangezogen werden, eine berufsrechtliche Ahndung durch die Rechtsanwaltskammer kann jedoch in diesen Fällen nicht erfolgen.

Konto-Nr.: 1429164500

Konto-Nr.: 366-303

BLZ: 280 200 50

BLZ: 250 100 30

Die Rechtsanwaltskammer hat auch nicht die Aufgabe, die Interessen eines Beschwerdeführers gegenüber dem Rechtsanwalt zu vertreten und dessen Belange durchzusetzen. Die Kontrollfunktion der Rechtsanwaltskammer betreffend die Einhaltung des Berufsrechts dient vielmehr dem öffentlichen Interesse an einem geordneten, Recht und Gesetz entsprechenden Ablauf der Rechtspflege. Die Rechtsanwaltskammer kann Ihnen daher in dieser Angelegenheit nicht weiter behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

(Droit) Vorsitzender